

Satzung

Erneuerbare Energien Verein Oberruhr e.V. (ErEnVO)

Stand: 21. März 2017

Präambel

Der Umbau unseres Energiesystems auf nachhaltige Energiequelle wird eine der wichtigsten Aufgabe dieses Jahrhunderts sein.

Eine wachsende Weltbevölkerung, die nach gerechter Teilhabe am Wohlstand verlangt, benötigt eine preiswerte und nicht endende Energieversorgung, die weder den nachfolgenden Generationen ungelöste Entsorgungsprobleme und Ressourcenknappheit hinterlässt, noch aktuell die Umwelt und Sozialsysteme durch den Ausstoß von Klimagasen und Schadstoffen vor gravierende Schäden und finanzielle Probleme stellt.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem effizienten Umgang mit der Energie kann ein solches Energiesystem geschaffen werden. Wir sind seit mehr als 20 Jahren auf dem Weg zu diesem Wandel. Zunächst von Wirtschaft und Politik belächelt, später dann von einigen bekämpft und behindert, ist dieser Weg mittlerweile zu einer „Energiewende“ geworden, an der auch die großen Energieversorgungsunternehmen nicht mehr vorbei kommen.

Doch die Umsetzung des Systemumbaus schreitet zu langsam voran, da nicht alle Menschen am Umbau teilnehmen und teilhaben können. Eine der wichtigsten Eigenschaften der Erneuerbaren Energie und der Effizienzpotenziale sind, dass sie dezentral vorhanden sind und dezentral realisiert werden müssen. Dazu müssen die Menschen informiert, sensibilisiert und mitgenommen werden.

Da nicht allen Menschen die sachlichen und finanziellen Möglichkeiten verfügen stehen, eigene Projekte zu realisieren und weil in der Öffentlichkeit Gruppen deutlicher wahrgenommen werden als Einzelperson, ist dieser Verein gegründet worden, damit hier unserer Kräfte und Möglichkeiten gesammelt werden und wir gemeinsam die nachhaltige Energieversorgung und die Energieeffizienz in unserer Region gestalten können.

1. Vereinszweck

Der Verein soll die Nutzung Erneuerbarer Energien vorantreiben, den Einsatz Erneuerbarer Energien fördern, Maßnahmen zum Effizienten Energieeinsatz unterstützen und dazu beitragen, die Verbindung der Energiesektoren Strom, Wärme und Mobilität herzustellen.

2. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Erneuerbare Energien Verein Oberruhr

Abkürzung: "ErEnVO".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Bestwig.

3. Aufgaben des Vereins

Um den Vereinszweck zu erfüllen, wird der ErEnVO in folgenden Bereichen aktiv:

- a) der Öffentlichkeit Informationen über die Möglichkeiten und Notwendigkeit zum Einsatz der Erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen.
- b) Unterstützung und Beratung zu Fragen der nachhaltigen Energiegewinnung für Mitglieder und Dritte.
- c) Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen.
- d) Beteiligung an Erneuerbaren Energien- sowie Energieeffizienz-Projekten.
- e) Absatz des erzeugten Stroms an Netzbetreiber und durch Direktvermarktung Vorort über einen 100% Grünstromanbieter.
- f) Errichtung und Betrieb von Elektro-Tankstellen aus 100% Erneuerbaren Quellen.
- g) Kauf oder Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Vereinsmitglieder.
- h) Gemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung nachhaltiger Energien für Mitglieder

Der Verein soll kleinere Projekte als Zweckbetriebe selber betreiben. Größere Projekte (ab 20.000 € Eigenkapitaleinsatz), die vom Verein entwickelt worden sind, werden zu gegebener Zeit in Publikumsgesellschaften wie KGs oder Genossenschaft überführt.

4. Selbstlose Tätigkeit

Der ErEnVO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vom ErEnVO betriebene Projekte werden nicht vorwiegend nach betriebswirtschaftlichen, sondern nach Umwelt- bzw. Klimaschutz-Gesichtspunkten optimiert.

5. Überparteilichkeit

Der ErEnVO ist überparteilich. Der Vereinszweck wird in Zusammenarbeit der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassungen zum gemeinsamen Ziel des Schutzes und des Erhalts der Umwelt und des Klimaschutzes verfolgt.

6. Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Vorstand und Übernahme von Tätigkeiten bei der Planung, Realisierung und Betriebsführung von Projekten kann eine Kostenerstattung von max. 10 € pro Stunde gezahlt werden.

7. Mitgliedschaft

Persönliche Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

7.1. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet fristlos

- durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.
- durch Tod.

Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des laufenden Jahresbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.

7.2. Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet fristlos

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere: Verstöße gegen die Satzung, Verstöße gegen die Interessen des Vereins, Behinderung oder Störung der Arbeit des Vorstandes, finanzielle Schädigung des Vereins, Rückstand im Mitgliedsbeitrag über zwei Jahre, Schädigung des Ansehens des Vereins.

8. Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird monatsgenau erhoben. Er wird im ersten Monat nach der Aufnahme in den Verein fällig. Der Beitrag kann monatlich, pro Quartal, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Bei Zahlung mehrerer Monate im Voraus kann eine Betragsermäßigung gewährt werden. Die Mitgliederversammlung bzw. die Gründungsversammlung legt den Vereinsbeitrag mit 2/3 Mehrheit fest.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Oktober bis zum 30. September.

10. Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ErEnVO. Sie entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet

11.1. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag vollständig bezahlt oder eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben. Das Mindestalter für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung oder bei Mitgliederbefragungen beträgt 16 Jahre. Darunter entfällt die Stimmberechtigung.

11.2. Vollmachten

Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter/die Vertreterin hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein Mitglied kann maximal drei weitere Mitglieder vertreten.

Bevollmächtigte Vorstandsmitglieder dürfen die Vollmachten auch für ihre eigene Wahl und auch für ihre eigene Entlastung verwenden.

Vorstandsmitglieder sind mit der eigenen Stimme nicht für die eigene Entlastung stimmberechtigt.

11.3. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen. Dieses ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen, vom geschäftsführenden Vorstand zu Unterschreiben und anschließend kurzfristig vereinsintern zu veröffentlichen.

11.4. Erforderliche Mehrheiten

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zahl der gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend oder ihre Vollmacht vorliegt.

- Entscheidungen benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder
- Eine satzungsändernde Mehrheit beträgt drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

11.5. Termin der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres im Aktivitätsbereich des Vereins statt.

Es können zusätzlich außergewöhnliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder einberufen werden.

11.6. Gegenstand der Mitgliederversammlung

Gegenstand dieser Mitgliederversammlung ist:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- Initiierung neuer Projekt
- Genehmigung der Schwerpunkte für die kommende Vereinsarbeit,
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern.

11.7. Vorschläge zur Tagesordnung

Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand bis fünf Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

11.9. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitglieder zugesendet werden.

Näheres ist im Punkt 14 geregelt.

Die Einladung muss folgende Punkte enthalten:

- Zeit und Ort der Versammlung
- alle Angaben zur Tagesordnung, insbesondere
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- Aussprache zum Rechenschaftsbericht
- Entlastung des Vorstand
- Ggf. Wahlen zum Vorstand
- Wahl eines/r Kassenprüfer/in,
- ggf. Anträge auf Nichtentlastung des Vorstands mit Begründung,
- vorgesehene Schwerpunkte der weiteren Vereinsarbeit, ggf. Gegenvorschläge,
- ggf. satzungsändernde Anträge mit Wortlaut und Begründung
- ggf. weitere Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll.

Anträge auf Nichtentlastung des Vorstands bzw. satzungsändernde Anträge müssen mit Begründung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingehen.

12. Der Vorstand

12.1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

12.1.1. Geschäftsführender Vorstand

Im geschäftsführenden Vorstand des ErEnVO sind

- die/der Vorsitzende,
- die/der stellv. Vorsitzende und
- die/der Geschäftsführer(in).

12.1.2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus 0-5 Besitzern

12.3. Vorstandswahl

Der Vorstand wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, wird es bei der nächsten Vollversammlung für die Restamtszeit des Vorstands nachgewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

12.4. Vertretungsmacht

Der Vorstand vertritt den ErEnVO durch übereinstimmende Erklärung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

12.5. Aufgaben des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ErEnVO zwischen den Vorstandssitzungen. Die Entscheidungen sind dem Gesamtvorstand vorzulegen und im Zweifelsfall abzustimmen.

Die Aufgabe im Einzelnen sind:

- Betriebsführung von Projekten
- Planung neuer Projekt
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auswahl der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter,
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
- Leitung der Mitgliederversammlung,
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen
- Kontakte zu Volksvertretern, den Parteien, Schulen, Behörden, Gerichten, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dergleichen.

12.6. Entlastung des Vorstandes

Mit der Entlastung verzichtet der Verein gegenüber dem entlasteten Vorstandsmitglied auf Schadenersatzansprüche aus dessen zurückliegender Geschäftsführung.

- Bezüglich vorsätzlicher Fehler des Vorstandes gilt eine Entlastung nur dann, wenn der Fehler vorher im Rechenschaftsbericht konkret erwähnt und im Sitzungsprotokoll aufgeführt wird.
- Der Verein verzichtet gegenüber dem Vorstand - auch ohne formelle Entlastung - auf Schadenersatz bei leichter Fahrlässigkeit.
- Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstands ab.
- Falls kein anderweitiger Antrag gestellt wird, erfolgt die Abstimmung zur Entlastung für den gesamten Vorstand in einem Abstimmungsgang.
- Ein zur Abstimmung stehendes Vorstandsmitglied darf mit seiner persönlichen Stimme nicht mitstimmen. Die ihm erteilten Vollmachten können von ihm jedoch verwendet werden.
- Falls sich mehrheitlich eine Nichtentlastung ergibt, sollen für diese die Gründe genannt werden, die unverzüglich zu protokollieren sind. Einem nichtentlasteten Vorstandsmitglied ist es freigestellt, ob es sich wieder zur Wahl stellt.
- Ein nichtentlastetes Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus dem Vorstand aus. Ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand muss spätestens nach 3 Monaten durch eine erneute Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

13. Kassenprüfer(in)

Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer für 1 Jahr, ein weiterer für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. In den nachfolgenden Jahren wird jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre bei der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Ein Kassenprüfer darf nicht wiedergewählt werden.

14. Veröffentlichungen des Vereins

Alle vom Verein zu veröffentlichen Dokumente und Einladungen werden auf der Home Page des Vereins zur Verfügung gestellt.

Einladungen zu Versammlungen werden zusätzlich per elektronischer Medien (eMail, SMS, WhatsApp usw.) zugestellt. Der Postweg wird nur in Ausnahmefällen verwendet.

15. Finanzierung von Projekten

Zur Finanzierung von Projekten kann der Verein private Darlehen von Mitgliedern aufnehmen. Diese Darlehen werden ohne festen Zinssatz vergeben. Die Laufzeiten der Darlehen können pro Projekt unterschiedlich sein. Die Darlehen müssen, soweit verfügbar, vor der Auflösung des Vereins zurückgezahlt werden.

16. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Landesverband Erneuerbare Energien e.V. (Düsseldorf)

zwecks Ausbau des Erneuerbaren Energie auf NRW-Ebene.

Die Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmen, die das Vermögen zum Zweck des Klima- und Umweltschutzes zu verwenden hat.